

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	26 (1884)
Heft:	4
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rinder, die mehr oder weniger starke Athmungsbeschwerden, Hustenanfälle, kurz alle Symptome eines chronischen Bronchialkatarrhes zeigten. — Durch die Ergebnisse der Sektion des umgestandenen Thieres belehrt, lag für mich die Annahme sehr nahe, dass auch die Erkrankung dieser Thiere auf dieselben Ursachen zurückzuführen sei. Die dieser Annahme entsprechend eingeleitete Behandlung, bestehend in nahrhaftem Futter, frischer Luft, in Räucherungen von Kreosot und Theer, sowie in innerlich verabfolgten schleimlösenden und auswurf befördernden Arzneistoffen, erzweckte den gewünschten Erfolg.

Vier andere, einem andern Eigenthümer gehörende, jenen Sommer auf derselben Alp gesömmerte Rinder, zeigten alle annähernd das gleiche Krankheitsbild und stellten sich wieder völlig her.

Der betreffende Sommer war bekanntlich ziemlich regnerisch und kalt und waren auch die Bodenverhältnisse der betreffenden Weide stellenweise derartige gewesen, wie sie für das Gedeihen der Wurmbrut günstig sind. Auf meinen Rath hin wurden dann gewisse Verbesserungen in Bezug auf den Boden und das Trinkwasser vorgenommen und hat seither diese Weide nicht mehr zu der Lungenwurmseuche Veranlassung gegeben.

V e r s c h i e d e n e s.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche über
die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizirirten
Medizinalpersonen zur Berufsausübung.

Abgeschlossen den 29. Februar 1884.

Ratifizirt von der Schweiz am 24. März 1884.

„ „ Deutschland am 5. April 1884.

Artikel 1.

Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der deutsch-schweizerischen

Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufstätigkeit auch in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten in gleichem Masse, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-deutschen Grenze wohnhaft sind, zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den deutschen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten befugt sein.

Artikel 2.

Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Lande zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel 3.

Die Personen, welche in Gemässheit des Artikels 1 in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, dass sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel 4.

Es gilt als selbstverständlich, dass die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniss Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufs in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativvorschriften zu unterwerfen haben.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation derselben in Kraft treten,

und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin, den 29. Februar 1884.

(L. S.) (Sig.) **A. Roth.** (L. S.) (Sig.) **Graf Hatzfeldt.**

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind zwischen dem schweizerischen Gesandten beim Deutschen Reiche, Herrn Dr. Roth, und dem Geheimen Legationsrath Herrn v. Bojanowski, am 10. April 1884 in Berlin ausgewechselt worden.

Vom Inkrafttreten der vorstehenden Uekereinkunft an (9. Mai 1884) tritt die zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche am 20./29. November 1872 vereinbarte Erklärung über Ausdehnung der ärztlichen Praxis ausser Wirksamkeit. (Schweiz. Bundesblatt.)

Stand der Viehseuchen in der Schweiz.

Auf den 15. April

waren angemeldet: Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Milzbrand.

Der signalisierte Lungenseuchefall ist in Kirchberg, Kanton St. Gallen, konstatirt worden.

Maul- und Klauenseuche. Im Stande dieser Seuche ist eine leichte Verschlimmerung eingetreten. Während es auf den 1. April 17 infizirte Ställe gab, zählte man am 15. April 22 solcher. Die Westschweiz hat einen einzigen verseuchten Stall; Thurgau hat 6, die Kantone Zürich und Appenzell A.-Rh. je 5, St. Gallen 4, Graubünden, Aargau und Neuenburg je 1 Fall. — Neu ausgebrochen ist die Seuche im Kanton Aargau (Mühlethal). Nach Rafz (Zürich) wurde dieselbe durch einen vom Markte in Schaffhausen eingeführten Ochsen eingeschleppt. — Von Rotz wurde 1 Fall in der Ge-